



## **Abteilung Volleyball**

*Informationen und Hinweise*

Stand 31.03.2012

## ***Sparten***

- Eine Frauenmannschaft im Spielbetrieb der Bezirksliga Ostsachsen
- Eine Männermannschaft im Spielbetrieb der Bezirksliga Ostsachsen
- Eine Jugendmannschaft (11-18 Jahre)
- Eine Kindersportgruppe (4 – 7 Jahre)

## ***Trainingsort und -zeit***

Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums Löbau,  
Georgewitzer Straße

Bambini	Donnerstag, 16:30 – 17:30 Uhr
Jugend	Donnerstag, 16.30 – 18.30 Uhr
Frauen	Donnerstag, 18.30 – 20.30 Uhr
Männer	Mittwoch, 19:30 – 21:30 Uhr

## ***Probetraining***

Interessierte Sportfreunde haben die Möglichkeit einmal an einem Training kostenlos teilzunehmen. Danach müssen sie sich für oder gegen eine Vereinsmitgliedschaft entscheiden.

## **Mitgliedsbeiträge**

Ruhende Mitgliedschaft	1,00 € / Monat
Kinder / Schüler	3,00 € / Monat
Studenten / Auszubildende	5,00 € / Monat
Vollzahler ohne Spielbetrieb	5,00 € / Monat
Vollzahler im Spielbetrieb	7,50 € / Monat
Einmalige Aufnahmegebühr	10,00 €

Die Aufnahmegebühr (entfällt für den Jugendbereich) wird als Kautions behandelt und nach dem ersten Mitgliedsjahr als Beitrag verrechnet.

Die Beiträge sind von den Vereinsmitgliedern vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus auf das Konto der Abteilung Volleyball zu überweisen.

### **Hinweis**

Die Aufnahmegebühr ist bei Antragsabgabe zu überweisen. Eine Aufnahmebestätigung schriftlich, eine Ablehnung ebenfalls. Im Falle einer Ablehnung wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Bei Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen zu überweisen.

Bei Zahlungsrückstand von Beiträgen erfolgt ein Ausschluss vom Trainings- und ggf. Wettkampfbetrieb, bei hohen Rückständen ein Ausschluss aus der Abteilung Volleyball oder des Gesamtvereins.

Des weiteren gilt für die Abteilung Volleyball die Satzung des Gesamtvereins OSC Löbau.

## ***Bankverbindung***

Kto.-Nr.: 4518290202

BLZ : 855 901 00

Volksbank Löbau-Zittau

## ***Ansprechpartner***

### **Abteilungsleitung**

Sandra Graumann

E-Mail: [sandra.graumann@osc-loebau.de](mailto:sandra.graumann@osc-loebau.de)

### **Übungsleiter Bambini**

Sandra Graumann

E-Mail: [sandra.graumann@osc-loebau.de](mailto:sandra.graumann@osc-loebau.de)

### **Übungsleiter Jugend**

Yvonne Schreiber

E-Mail: [yvonne.schreiber@osc-loebau.de](mailto:yvonne.schreiber@osc-loebau.de)

# Vereinsatzung

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Oberlausitzer Sportclub Löbau e.V.“ ( OSC ) und hat seinen Sitz in Löbau, wurde am 10.01.1991 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau unter der Reg.-Nr. VR 7 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Der OSC ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Der OSC ist bestrebt, zur Entwicklung des Sports beizutragen, indem er:
  - es jedem Mitglied ermöglicht, sich freudvoll in dem im Verein betriebenen Sportarten zu entspannen und zu erholen, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen, Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern

- dem Wunsch der Kinder und Jugendlichen nach sportlicher Talentförderung gerecht wird
  - dem Territorium und seinen Menschen leistungsorientierte, sportlich kulturelle Veranstaltungen bietet
  - zur Erholung und Entspannung der Menschen beiträgt.
5. Der OSC versteht sich als Mehrspartenverein, in dem Breitensport und leistungsorientierter Sport gleiche Bedeutung zukommt.
  6. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungsbestimmungen des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, für sich als bindend an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des OSC anerkennt.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes oder der Leitung einer Abteilung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder die Abteilungsleiter.

5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Nach einjähriger Mitgliedschaft kann diese zu jedem Termin beendet werden. Der Beitrag ist bis zum Monat des Austritts zu entrichten, sofern die Beitragssumme die Kosten für die Abgaben des Vereins deckt, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge erfolgt nicht. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Sonderregelungen können in den Abteilungen getroffen werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ein Widerspruch ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach

Verkündigung des Ausschlusses an das Schiedsgericht des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Das betrifft dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder und ausstehende Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen regelt die Beitragsordnung, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird. Durch die Delegiertenversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen und mit vollendetem 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Delegierten- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

## **§ 8 Organe des OSC**

Organe des OSC sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- das Schiedsgericht

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Für die weitem Förmlichkeiten des Ablaufes, der Beschlussfassung und der Wahlen beschließt die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen

einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von 40 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1-3 genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter 1-3 genannten Personen gemeinsam vertreten.

2. Den erweiterten Vorstand bilden weiter je ein gewähltes Leitungsmitglied der Abteilungen mit Stimmrecht, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu benennen sind.
3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan festzulegen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Der Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss wird von einer Jugendversammlung gewählt. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendleiter. Auch dieser wird von der Jugendversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied muss er von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Der Jugendausschuss verwaltet die ihm zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 13 Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht hat folgende Aufgaben:

1. Klärung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Abteilungen
2. Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen
3. Entscheidungen über den Widerspruch gegen den Ausschluss

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchsetzung dieser Satzung gibt sich der Vorstand eine

1. Geschäftsordnung
  - Finanzordnung
  - Ehrenordnung
  - sowie eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart sowie weitere Mitglieder, denen entsprechend den Erfordernissen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungsleitung wird auf höchstens zwei Jahre, vom Tag der Neuwahl an gerechnet, gewählt.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Finanzplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit durch einen Beauftragten des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen zu beschließen. Dabei muss der Grundbeitrag den von der Delegiertenversammlung des Vereins beschlossenen Beitragssätzen entsprechen.
7. Die Abteilungsleiter dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechts-geschäftliche Verpflichtungen über einen Gegenstandswert nur entsprechend der Finanzordnung und mit Zustimmung des Vorstandes eingehen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen

## **§ 16 Ordnungsmaßnahmen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Missbilligung
2. Verweis
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
4. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 17 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen des von ihm über den Landessportbund Sachsen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
2. Der Verein haftet insbesondere nicht für Diebstähle und den Verlust von Gegenständen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer des Vereins prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen unter Einbeziehung der Kassenprüfer der Abteilungen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten, Vorschläge zur Beseitigung unterbreiten und Kontrolle ausüben.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
2. Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
  - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. des Wegfalls des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist unter Abzug der Verbindlichkeiten dem Kreissportbund Oberlausitz zur Weiterverwendung für Zwecke des Sports im Landkreis Löbau-Zittau zu übereignen.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 22. November 2002 beschlossen.